

Die 7-Tage-Regel bei eingeschriebenen Postsendungen- Zustellfiktion

CK 01.09.2020

1. Rechtliche Grundlagen

Art. 138 Abs. 3 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272) vom 19. Dezember 2008

BGer 5A_479/2018

2. Abholen innerhalb 7 Tagen bei eingeschriebenen Briefen

Nicht nur im öffentlichen (z.T. ungeschriebenen) Recht, sondern auch in der ZPO gilt, dass eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt gilt, *sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste.*

3. Verlängerung der Abholfrist über 7 Tage hinaus

In oben aufgeführten Bundesgerichtsverfahren machte eine Adressatin einer eingeschriebenen Gerichtsurkunde geltend, dass ihr die mittels gewöhnlichem "Einschreiben" versandte Gerichtsurkunde von der Post angezeigt worden sei, sie jedoch online die Verlängerung des "Einschreibens" der Abholfrist beantragt habe und entsprechend der Verlängerung die Gerichtsurkunde nach Ablauf der sieben Tage aber innert der verlängerten Frist abgeholt hatte.

4. Prüfung nach Treu und Glauben

In einem Gerichtsverfahren müssen die Beteiligten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben damit rechnen, dass ihnen Gerichtsurkunden - eingeschrieben oder als Gerichtsurkunde - zugestellt werden. Es besteht daher grundsätzlich die Pflicht aller Beteiligten dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akte eröffnet werden können.

Auch die Art der Zustellung ist grundsätzlich irrelevant. So kann in einem Gerichtsverfahren eine Gerichtsurkunde "eingeschrieben" versandt werden und nicht als Urteilsdokument (bei dem eine Verlängerung der Abholfrist nicht möglich ist).

Das Bundesgericht berücksichtigte zugunsten der Adressatin, dass aus der Abholungseinladung für die eingeschriebene Gerichtsurkunde nicht ersichtlich sei, ob es sich um ein gewöhnliches Schreiben oder eine fristauslösende Gerichtsurkunde handle. Damit sei es für die Empfängerin der eingeschriebenen Postsendung nicht erkennbar, ob bei einer Verlängerung der Abholfrist die Gefahr einer Zustellfiktion (Ablauf von 7 Tagen) droht oder nicht.

Das Gericht betrachtet die Post ihre Hilfsperson. Gewährt die Post demnach eine Verlängerung der Abholfrist, erteilt sie damit für das Gericht bindend einem juristischen Laien die Erlaubnis, die Abholfrist einer eingeschriebenen Postsendung zu verlängern.

Bei der Post wird die Verlängerung gescannt und ist in der Sendungsverfolgung ersichtlich.

5. Zusammenfassung

Es darf daher unter Vertrauensschutzgesichtspunkten dem Empfänger aus der postalischen Abholfrist kein Nachteil erwachsen und die Zustellfiktion beginnt erst nach der Verlängerung zu laufen.

Die Frist für die Zustellung und damit für die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittel innerhalb des Gerichtsverfahrens wird nicht nach Ablauf der Frist von 7 Tagen gemäss Zustellungsfiktion angenommen, sondern bei der Verlängerung durch die Post erst nach dieser postalischen Abholfrist.